



Baden-Württemberg

JUSTIZMINISTERIUM
DIE MINISTERIALDIREKTORIN

EINGEGANGEN AM 18. NOV. 2015 / 932

Justizministerium Baden-Württemberg • Postfach 103461 • 70029 Stuttgart

Datum 9. November 2015

Vorsitzenden der Länderkommission
der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
Herrn Staatssekretär a.D.
Rainer Dopp
Viktoriastr. 35
65189 Wiesbaden



**Bericht zum Besuch der Justizvollzugsanstalt Adelsheim
am 17. Juni 2015**

Ihr Schreiben vom 16. September 2015, Az. 237-BW/1/15

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem anlässlich des Besuchs der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission - in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim übersandten Bericht nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Zu C. I. Gewalt unter Gefangenen und gegen Bedienstete

Dass es im geschlossenen Vollzug physische und psychische Gewalt zwischen Gefangenen gibt, ist angesichts der mit einer geschlossenen Unterbringung verbundenen Haftbedingungen sowie unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsstrukturen und eingeübten Verhaltensmuster der jungen Gefangenen, die häufig auch zu deren Inhaftierung geführt haben, nicht gänzlich ausschließbar. Eine erhebliche Auffälligkeit in diesem Bereich weist die Justizvollzugsanstalt Adelsheim weder hinsichtlich der Anzahl noch der Intensität auf.

Gerade aufgrund der Weitläufigkeit des Anstaltsgeländes und der Vielzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten ist eine Trennung der jungen Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim möglich. Ein schwacher bzw. bedrohter Gefangener kann etwa in der Abteilung C 2 (Schutzabteilung) untergebracht werden. Der Versorgungsbetrieb der Wäscherei bietet die Möglichkeit, derartige junge Gefangene ohne Gefährdung zu beschäftigen. Im Übrigen wird durch ein einzelnes Abrücken zum Betrieb und entsprechendes Einrücken in das Hafthaus der Schutz der körperlichen Unversehrtheit von jungen Gefangenen gewährleistet. Die nach der Hofgangsschlägerei vom 20. August 2014 eingeführte Neuregelung der Hofgänge, die im Wesentlichen eine Trennung des Hofgangs der einzelnen Hafthäuser vorsieht, stellt ein weiteres Element des effektiven Schutzes und der Trennung dar. Die Ausgestaltung der Hofgänge hat sich sehr bewährt und dazu geführt, dass sehr viel mehr junge Gefangene die Gelegenheit des Hofgangs wahrnehmen.

Ein Wohngruppenvollzug wird nicht nur in der Sozialtherapeutischen Abteilung (F-Bau) und dem Hafthaus E 1 (im Rahmen des Projects „Positive Peer Culture“), sondern auch im Hafthaus G 3 (Just Community) vollzogen. Auch in den Häusern G 1 und G 2 wird durch die Innenlockerung zumindest baulich Wohngruppenunterbringung realisiert. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang ferner auf die Abteilung für Krisenintervention (AKI) im H-Gebäude. In dieser Abteilung gibt es verstärkte Angebote des psychologischen Dienstes sowie therapeutische Gruppen. Ein Ausbau dieser Abteilung ist geplant. Sowohl in der Zugangsabteilung als auch in der Untersuchungshaft ist ein Wohngruppenvollzug weder möglich noch angezeigt, da in beiden Abteilungen keine dauerhafte Unterbringung von jungen Gefangenen vorgesehen ist. Gleiches gilt für die Durchgangshaft und das Krankenrevier. In den verbleibenden Hafthäusern ist ein Wohngruppenvollzug aus baulichen und personellen Gründen nicht möglich.

Die beiden im Besuchsbericht genannten Höfe (D-Bau, H-Bau) sind jeweils etwa 301 bzw. 231 m² groß. Im Hofgelände neben dem D-Bau wurde im Juli diesen Jahres ein Sportgerät dauerhaft aufgestellt, im Bereich des Hofganggeländes oberhalb des H-Baus wurde eine Tischtennisplatte fest mit dem Boden verbunden. Das nicht umzäunte Hofgangsgelände (großer Hof) ist etwa 80 m lang und 70 m breit, weist damit eine Fläche von etwa 5600 m² mit diversen Sportmöglichkeiten auf. Dieses wird für die überwiegende Anzahl der Hofgänge genutzt.

Mit Bericht vom 3. Juni 2015 legte die Justizvollzugsanstalt Adelsheim dem Justizministerium das Ergebnispapier der im Nachgang zum Vorkommnis vom 20. August 2014 eingerichteten Arbeitsgruppe „Umstrukturierung“ vor. Darin werden zahlreiche und teilweise auch sehr weitreichende Veränderungen im Anstaltsbetrieb zur Verbesserung der Arbeitsstruktur und des Arbeitsklimas der Justizvollzugsanstalt Adelsheim vorgeschlagen. Nach Prüfung der Vorschläge und Einholung der fachlichen Einschätzung der sozialtherapeutischen Anstalt durch das Justizministerium befasst sich derzeit eine Arbeitsgruppe der Justizvollzugsanstalt Adelsheim mit der konkreten Umsetzung der Vorschläge. Bis Ende des Jahres 2015 soll die Neukonzeption für die Hafthäuser Q und H fertiggestellt sein.

II. Zu C. II. Betreuung in Einzelhaft

Ein Besuchsraum mit Trennscheibe ist geplant und wird im Rahmen der bereits begonnenen Sanierung des Verwaltungsgebäudes errichtet werden.

III. Zu C. III. Duschen

Erfahrungsgemäß sind Duschräume im Justizvollzug die Räumlichkeiten, in der Gewaltanwendung unter Gefangenen am schwierigsten zu unterbinden

ist. Es ist deshalb nicht angezeigt, Trennwände anzubringen, die die Übersichtlichkeit des Duschraumes reduzieren. Soweit zum Schutz oder aufgrund des Schamgefühls einzelner junger Gefangener notwendig, wird das Einzelduschen angeordnet und durchgeführt. Bei der im Besuchsbericht genannten Zahl von 95 Prozent der angeblich in Unterwäsche duschenden jungen Gefangenen handelt es sich um ein Missverständnis.

IV. Zu C. IV. Verständigung mit Gefangenen bei Belehrung

Zahlreiche Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Adelsheim verfügen über ausreichende Kenntnisse der russischen, türkischen und englischen Sprache. Kürzlich konnte ein aus Marokko stammender Bediensteter gewonnen werden, der die arabische Sprache beherrscht. Bei weiter gehendem Bedarf werden in Einzelfällen externe Dolmetscher zur Sprachmittlung herangezogen.

V. Zu C. V. Qualifikation des Personals

Ziel der theoretischen und praktischen Ausbildung der Beamtinnen und Beamten im mittleren Vollzugsdienst des Justizvollzugs in Baden-Württemberg ist es, diese allgemein zur selbständigen Wahrnehmung sämtlicher übertragener Vollzugsaufgaben zu befähigen. Die speziellen Anforderungen des Jugendstrafvollzugs sind dabei als Querschnittsthema wichtiger Bestandteil der einzelnen Ausbildungsfächer (z. B. Vollzugskunde, Vollzugsdienstliche Praxis und Situatives Handlungstraining, Vollzugsverwaltung, Kriminologie, Psychologie und Soziale Kompetenz). Die Beamtinnen und Beamten, die nach der Erlangung der Laufbahnbefähigung, in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim im Jugendstrafvollzug eingesetzt werden, leisten zudem regelmäßig ihre praktische Ausbildung vor Ort ab und werden im Zuge dessen mit den spezifischen praktischen Anforderungen des Jugendstrafvollzugs vertraut. Ergänzt wird diese praktische Ausbildungsphase der Beamtinnen und

Beamten durch spezifische Unterrichtseinheiten. In einer Zusammenschau des Umfangs und der Qualität der theoretischen und praktischen Ausbildung der Beamtinnen und Beamten im Bereich des Jugendstrafvollzugs mit dem breiten Angebot an spezifischen Fortbildungsveranstaltungen wird derzeit kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Im Hinblick auf das Supervisionsangebot für Bedienstete wird auf die aktuelle Änderung der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Supervision im Justizvollzug vom 6. Dezember 2005 hingewiesen, mit der der Kreis der Begünstigten - unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der fachgruppenspezifischen vorrangigen Aufgabenzuweisung - auf sämtliche Bedienstete des baden-württembergischen Justizvollzugs ausgeweitet werden wird. Damit kann im Bedarfsfall unter den genannten Voraussetzungen ein kontinuierliches Supervisionsangebot für den mittleren Vollzugsdienst im Justizvollzug erfolgen.

VI. Zu C. VI. Hausordnung

Die Hausordnung ist in allen Hafthäusern durch einen Aushang allen jungen Gefangenen zugänglich. Jeder Stockwerkssprecher und der Anstaltssprecher haben überdies ein Exemplar der Hausordnung erhalten. Ein weiter gehender Handlungsbedarf besteht vor dem Hintergrund des § 15 Abs. 2 JVollzGB I nicht. Die aktuelle Hausordnung wurde inzwischen auch ins Arabische übersetzt, so dass die Gefangenengruppe aus diesem Sprachraum gem. § 15 Abs. 3 JVollzGB I ausreichend informiert ist.

VII. Zu C. VII. Zentrale Strom-/ Fernsehabschaltung

Grundsätzlich bedarf es für junge Gefangene im geschlossenen Vollzug zahlreicher Regeln, um ein geordnetes Zusammenleben sowie die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Zu diesem Regelwerk gehört

auch die Stromzufuhr und der damit verbundene Fernsehkonsum. Bereits aus fürsorglichen Gründen ist bei den jungen Gefangenen darauf zu achten, dass sie ausreichend und erholsamen Schlaf erhalten. An Werktagen beginnt der Arbeits- bzw. Schultag bereits vor 7:00 Uhr. Das Wecken findet um 6:00 Uhr statt. Es ist daher notwendig, die Nachtruhe einzuhalten. Diese wird durch zeitliche Begrenzungen des Strom- und insbesondere des Fernsehkonsums gefördert. Erfahrungen haben bedauerlicherweise gezeigt, dass die jungen Gefangenen überwiegend zu einem eigenverantwortlichen vernünftigen Medienumgang bei eingeschaltetem Strom regelmäßig nicht in der Lage sind.

Mit freundlichen Grüßen

